

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO -) erlässt die Gemeinde Runding folgende

Satzung
für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Runding vom 01.08.2017
in der Fassung vom 17.02.2023

§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gemeinde Runding betreibt und unterhält das Kinderhaus Burgwichtl als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
- 2) Das Kinderhaus Burgwichtl besteht als Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zum Beginn der Schulpflicht.

§ 2 Personal

- 1) Die Gemeinde Runding stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein (Art. 30 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG i.V.m. §§ 16 und 17 AVBayKiBiG).

§ 3 Beiräte

- 1) Für jede Einrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus, wobei jeweils eine gesonderte Anmeldung für den Bereich Kinderkrippe und Kindergarten erforderlich ist. Kinder können ab dem 1. vollendeten Lebensjahr angemeldet werden, in Ausnahmefällen auch früher. Eine endgültige Zusage erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Abgabe der von allen Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvereinbarung.
- 2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personenberechtigten zu machen.
- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

3.1) Bereich Kindergarten

- a.) Kinder, die in der Gemeinde Runding wohnen
- b.) Kinder, die bereits die Kinderkrippe Runding besucht haben
- c.) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und berufstätig ist
- d.) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden

- e.) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer KiTa bedürfen
- f.) Kinder, deren Geschwisterkinder im selben Zeitraum ebenfalls das Kinderhaus besuchen
- g.) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
- h.) Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bzw. §12 Abs. 10 der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (SVSO) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind
- i.) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- j.) übrige Plätze werden nach dem Geburtsdatum der Kinder vergeben, wobei ältere Kinder vorrangig aufgenommen werden

3.2) Bereich Kinderkrippe

- a.) Kinder, die in der Gemeinde Runding wohnen
 - b.) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und berufstätig ist
 - c.) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 - d.) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer KiTa bedürfen
 - e.) Kinder, deren Geschwisterkinder im selben Zeitraum ebenfalls das Kinderhaus besuchen
 - f.) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - g.) übrige Plätze werden nach dem Geburtsdatum der Kinder vergeben, wobei ältere Kinder vorrangig aufgenommen werden.
- 4) übrige Plätze werden nach dem Geburtsdatum der Kinder vergeben, wobei ältere Kinder vorrangig aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Runding wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
 - 5) Die Aufnahme von auswärtigen (nicht in der Gemeinde Runding wohnenden) Kindern kann frühestens sechs Monate vor Betreuungsbeginn - im Rahmen der Verfügbarkeit von Plätzen und wenn diese Plätze nicht für in der Gemeinde Runding wohnende Kinder benötigt werden - eine Zusage erteilt werden. Für auswärtige Kinder erfolgt die Aufnahme jeweils nur mit einem Jahresvertrag, der bei freien Kapazitäten verlängert werden kann.
 - 6) Welche Gruppe das Kind besucht legen die Gruppenleiter/innen des Kinderhaus Burgwichtl in Absprache mit den Personensorgeberechtigten fest. Bei Unstimmigkeiten über die Gruppeneinteilung entscheidet die Kinderhausleitung.
 - 7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
 - 8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe.
 - 9) Die Buchungstage und -zeiten werden zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung vereinbart. Dazu wird klargestellt:
 - a) im Kindergarten sind grundsätzlich nur Buchungen für fünf Tage/Woche möglich.
 - b) in der Kinderkrippe sind Buchungen ab zwei Tagen/Woche möglich; wobei:
 - Buchungen für zwei Tage grundsätzlich nur für Montag und Dienstag oder Donnerstag und Freitag

- Buchungen für drei Tagen grundsätzlich nur für Montag bis Mittwoch oder Mittwoch bis Freitag möglich sind.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt mittels schriftlicher Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten.
- 2) Abmeldungen sind jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.
- 3) Abweichend von Abs. 2 ist eine Abmeldung zum 31.07. ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a.) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, bzw. es innerhalb drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b.) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c.) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - d.) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e.) es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 5) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.
- 6) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Vorübergehende Abmeldung

Entfällt!

§ 9 Öffnungszeiten

- 1) Die regelmäßigen Betreuungstage der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sind Montag - Freitag.
- 2) Die täglichen Öffnungszeiten der gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden nach Beratung im Beirat durch den Träger festgesetzt.
- 3) Die täglichen Nutzungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.
- 4) Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- 5) Um die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtung umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in der die überwiegende Anzahl der Kinder anwesend sind. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche festgelegt. Bei Kindern unter 3 Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG).
- 6) Die Kindertageseinrichtung ist an bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu 5 Tagen für Fortbildungen des Personals geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließtage bis spätestens 1. November des laufenden Betreuungsjahres bekannt gegeben.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

Die Personensorgeberechtigten sind auch verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 11 Verpflegung

Entfällt!

§ 12 Kindergartenjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- 1) Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden wahrzunehmen.
- 3) Das pädagogische Personal bietet nach Terminabsprache Elterngespräche an und wirkt darauf hin, dass diese mind. einmal jährlich von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden; Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben und von diesen zu übernehmen. Die

Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten, von denen benannten Personen oder von schriftlich bevollmächtigten Personen abzuholen.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- 1) Die Gemeinde Runding haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Runding nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese „Satzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Runding“ tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Runding, den 17.02.2023

gez.

Franz Kopp
Erster Bürgermeister

